

Förderprogramm der Wirtschaftsagentur Wien Healthcare

Ziele

Nur wenige Branchen waren und sind durch Forschung und Innovation so getrieben wie der Gesundheitsbereich, wo zahlreiche bahnbrechende, aus der Grundlagenforschung kommende Erkenntnisse, wie zum Beispiel die Zulassung von mRNA Impfstoffen innerhalb der letzten Jahre erstmalig in der Praxis angewendet wurden.

Auch Digitalisierung und IKT nehmen eine immer wichtigere Rolle im Gesundheitsbereich (digital health, E-Health) ein. In diesem Zusammenhang sind exemplarisch Künstliche Intelligenz, Internet of Things, Big Data, Industrie 4.0. zu nennen, die z. T. einen disruptiven Einfluss auf das Gesundheitswesen haben.

Gleichzeitig zählen die Life-Sciences zu den Stärkefeldern des Wiener F&E-Sektors, sowohl im wissenschaftlichen als auch im unternehmerischen Bereich. Ziel dieses Förderprogramms ist es daher, betriebliche Forschung und Entwicklung im Life Sciences- und Medizintechnikbereich zu unterstützen und damit einen Beitrag zur Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen zu leisten.

Gesucht werden anwendungsorientierte F&E-Projekte aus den Bereichen Humangesundheit, Vorsorge/Prävention, Früherkennung, Diagnose, Behandlung/Therapie, Pflege, Lebensqualität, Rehabilitation und Nachsorge, die zu neuen Diagnose- und Therapiemethoden und/oder neuen Lösungen im Gesundheitswesen führen und somit das Wiener Gesundheitssystem stärken.

Dieses Förderprogramm folgt den generellen Zielsetzungen (wirtschaftliche Effekte, Innovationsorientierung und gesellschaftlicher Nutzen) der "Rahmenrichtlinie 24+ der Wirtschaftsagentur Wien zu monetären Wirtschaftsförderungen" (im Folgenden Rahmenrichtlinie).

Zusätzlich wird mit diesem Förderprogramm folgendes Fokusthema der Rahmenrichtlinie adressiert:

Diversität

Es muss unabhängig vom angestrebten Projektergebnis plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden, in welcher Form das Thema Diversität im Rahmen der Projektumsetzung Berücksichtigung findet. Darüber hinaus muss beschrieben werden, wie sichergestellt wird, dass unterschiedliche Perspektiven, Erfahrungen und Hintergründe der Zielgruppe bereits in den Entwicklungsprozess einfließen.

Zielgruppe

Dieses Förderprogramm richtet sich an bestehende Unternehmen in Wien bzw. Unternehmensgründer*innen, welche in Wien die Entwicklung neuer oder deutlich verbesserter Produkte, Dienstleistungen, Prozesse oder Verfahren für den Gesundheitsbereich anstreben.

Im Rahmen von partnerschaftlichen Antragstellungen sind unter der Bedingung, dass der*die Lead-Partner*in ein bestehendes oder in Gründung befindliches Unternehmen in Wien ist, abgesehen von weiteren förderbaren Unternehmen auch Universitäten, Fachhochschulen, Vereine, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie andere Rechtsträger*innen (im Sinne von Punkt 2. der Rahmenrichtlinie) aus dem Sozial-, Forschungs- und Bildungsbereich aus Wien förderbar.

Förderbare Projekte

Es werden Projekt unterstützt, welche die Herausforderungen im Bereich der Humangesundheit adressieren und einen positiven, nachvollziehbaren Impact erwarten lassen.

wirtschaftsagentur.at 1/9



Förderbar sind Projekte, die der industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung It. EU-Definition¹ zuordenbar sind und in einer Wiener Betriebsstätte realisiert werden.

Die Projekte sollen

- aus folgenden Themen- bzw. Technologiebereichen kommen: Medizinische Biotechnologie, Pharmazeutische Industrie sowie Verfahren und Dienstleistungen für die Produktion von Arzneimitteln, Medizintechnik und Diagnostik, Digitale Services (Healthcare IT, dHealth), Ambient Assisted Living (Bereiche Sicherheit und Schutz sowie Gesundheit und Pflege), Bioinformatik (mit Healthcare Bezug), Humanmedizin, wie z. B.: personalisierte Medizin, Gendermedizin,
- aktuelle Forschungsfragen behandeln und über den Stand der Technik hinausgehen,
- eine wirtschaftliche Umsetzungsstrategie verfolgen, aus der sich eine zukünftige ökonomische Wertschöpfung in Wien ableiten lässt,
- zu mittel- oder unmittelbaren Produkt-, Dienstleistungs- oder Verfahrensinnovationen führen und
- einen primären technologischen F&E-Gehalt haben, mit erkennbaren Risiken des Scheiterns im Zuge der Realisierung.

Förderwerbende müssen, mit Ausnahme klinischer Studien, bedeutende Teile der projektgegenständlichen F&E-Leistungen selbst erbringen und den wesentlichen Teil des mit der Durchführung des Projekts verbundenen Risikos tragen, insbesondere das Risiko der wirtschaftlichen Umsetzung der erzielten F&E-Ergebnisse. Projekte, die im Wesentlichen einen Zukauf von externen Dienstleistungen und Gütern (Investitionen) beinhalten, sind daher nicht förderbar.

Eckdaten des Förderprogramms

Folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Eckdaten dieses Förderprogramms. Das Förderprogramm bezieht sich auf die Rahmenrichtlinie. In untenstehender Tabelle werden jene Punkte der Rahmenrichtlinie angeführt, die spezifiziert oder eingeschränkt werden oder aus Gründen der Verständlichkeit für dieses Förderprogramm relevant sind.

Rechtlicher Rahmen (siehe Punkt 1.)	Die Rahmenrichtlinie und dieses Förderprogramm wurden in der Sitzung des Wiener Gemeinderats vom 18.10.2023 unter eRecht 1171017-2023 zur Kenntnis genommen.					
	Die europäischen beihilferechtlichen Grundlagen sind: AGVO Art. 22, 25 bzw. 28 De-minimis					
Voraussetzung der Förderge- währung (siehe Punkt 2.)	Förderbare Förderwerber*innen: kleine, mittlere und große Unternehmen mit einer (geplanten) Betriebsstätte in Wien. Vereinfachte Darstellung:					
		Mitarbeiter*in- nen		Jahresumsatz		Bilanzsumme
	Kleines Unternehmen	< 50 MA	und	max. € 10 Mio.	oder	max. € 10 Mio.

wirtschaftsagentur.at 2/9

¹ Siehe AGVO Artikel 2, Ziff. 84-86 bzw. Anhang I



	1	T				,
	Mittleres Unternehmen	< 250 MA	und	max. € 50 Mio.	oder	max. € 43 Mio.
	Großes Unternehmen	> 250 MA	und	über € 50 Mio.	oder	über € 43 Mio.
	Unternehmensgründer*innen, die eine Eröffnung einer dauerhaften Betriebsstätte und die Projektumsetzung in Wien planen, müssen die Gründung in Wien spätestens 6 Monate nach Förderzusage nachweisen.					
	Als Projektpartner*innen bei partnerschaftlichen Antragstellungen sind neben den oben genannten zusätzlich auch Universitäten, Fachhochschulen, Vereine, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie andere Rechtsträger*innen (im Sinne von Punkt 2. der Rahmenrichtlinie) aus dem Sozial-, Forschungs- und Bildungsbereich förderbar.					
	Vereine und Forschungseinrichtungen, die weder eine Universität noch eine Fachhochschule sind, werden wie Unternehmen eingestuft. Die Größenbestimmung erfolgt in Anlehnung an die KMU-Definition der Europäischen Kommission (siehe Tabelle oben).					
Förderart (siehe Punkt 3.)		n dieser Richtlini parer Zuschüsse		gebenen Förder	ungen	erfolgen in Form
Projektstart, -laufzeit, -verlängerung, Kostenaner-	Die maximale Projektlaufzeit beträgt 5 Jahre. Mit dem Projekt darf nicht vor Antragstellung begonnen werden.					
kennungszeitraum (siehe Punkt 4.2.)	Die Antragstellung muss auch vor einer dem Projekt zurechenbare lung, Lieferung, Leistung, Rechnungslegung und/oder Zahlung Bei Antragstellung sind der (geplante) Beginn und das geplante E Projekts anzugeben, nach erfolgter Förderzusage ist jedenfalls so wie möglich mit dem Projekt zu beginnen. Der Kostenanerkennt raum kann frühestens mit dem Tag der Antragstellung beginnen u spätestens mit Ablauf der maximalen (allenfalls verlängerten) Prozeit. Der maximale Kostenanerkennungszeitraum erstreckt sich vortragten geplanten bzw. hiervon als abweichend gemeldeten und Wirtschaftsagentur Wien genehmigten Projektstart bis zum Ende lenfalls verlängerten) Projektlaufzeit.			ahlung erfolgen. plante Ende des ifalls so zeitnahe nerkennungszeit- jinnen und endet rten) Projektlauf- t sich vom bean- ten und von der		
	Einer Verlängerung der maximalen Projektlaufzeit kann die Wirtschaftsagentur Wien nur in folgenden Fällen zustimmen:					
	gen aufge (z. B. fehle zeiten) nur Wenn die i men gemä pflichten e	nommen werde inde Genehmigu wesentlich verz mit der Projektle iß KMU-Definition inschränkt oder	n, au ngen öger itung on ih unte	s objektiv nach , unvorhergeseh t erfolgen könne betraute Persor re Tätigkeit auf rbricht. Es ist d	vollziel nene ve n. n von k grund v iesbez	as Anlagevermö- hbaren Gründen erlängerte Liefer- leinen Unterneh- von Betreuungs- üglich ein Nach- imal einem Jahr

wirtschaftsagentur.at 3/9



	möglich. Als Betreuungspflichten gelten insbesondere Kinderbetreuung oder die Betreuung oder Pflege anderer Angehöriger.
Förderbare Kosten (siehe Punkt 5.2.)	Es sind insbesondere folgende Kosten förderbar, die jedenfalls direkt dem Projekt zurechenbar sein müssen:
Es sind jedenfalls ausschließ- lich Kosten förderbar, die nach Antragstellung und Projektstart angefallen sind!	Personalkosten gefördert werden Personalkosten von Angestellten freien Dienstnehmer*innen Gesellschafter*innen oder Inhaber*innen von Kleinunternehmen Berechnung der Stundensätze: vgl. Anhang 2 der Rahmenrichtlinie Externe Dienstleistungen Beratungs- und Entwicklungsarbeiten erstmalige Erlangung, Validierung und Verteidigung von Patenten und andere immaterielle Vermögenswerte erstmalige Produkt-, System-, Prozess- und Unternehmenszertifizierungen durch entsprechend benannte Stellen (Third-Party-Certification, Notified Bodies), technische Validierungen Materielle und immaterielle Investitionskosten Maschinen, Anlagen, Instrumente, Lizenzen und Schutzrechte Sach- und Materialkosten Verbrauchsmaterialien Bauliche Maßnahmen Umbauarbeiten, die für die Aufstellung von Maschinen und Anlagen erforderlich sind Die gesamten Investitions-, Sach- und Materialkosten sowie Kosten für bauliche Maßnahmen werden ausschließlich auf Basis der De-minimis-Verordnung oder – falls zutreffend – AGVO Art. 22 anerkannt.
Nicht förderbare Kosten (siehe Punkt 5.3.)	 aktivierte Eigenleistung Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs Steuern, öffentliche Gebühren und Finanzierungskosten Anschaffung von Grundstücken und Gebäuden Rechnungen mit förderbaren Kosten unter EUR 200 netto Maschinenstunden Reisekosten, Bewirtung, Diäten Marktvorbereitungskosten, Marketing
Gemeinkostenzuschlag (siehe Punkt 5.4.)	Auf geförderte Personalkosten wird ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % vergeben. Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter (z. B. Miete für allgemeine Flächen, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) abgegolten. Diese dürfen nicht als Einzelkosten abgerechnet werden.

wirtschaftsagentur.at 4/9



Bemessungsgrundlage/ Mindestbemessungsgrundlage (siehe Punkt 6.)	Die Bemessungsgrundlage für die Förderung wird von der Summe aller anerkannten Projektkosten gebildet. Mindestbemessungsgrundlage: EUR 50.000				
Maximale Förderquote (siehe Punkt 7.1.)	Die jeweils zur Anwendung genden Tabelle dargestellt u	nd sind at	ohängig		
	 a. vom Projektcharakter ("industrielle Forschung" "experimentelle Entwicklung" (vgl. Anhang I in diesem Dokument) bzw. "Erlangung, Validierung oder Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten" b. von der Unternehmensgröße, c. davon, ob Forschungsprojekte in Kooperation durchgeführt werden bzw. d. davon, ob die Ergebnisse der Forschungsprojekte weit verbreitet werden. Jedes Projekt wird durch die Jury entweder der "industriellen Forschung" oder der "experimentellen Entwicklung" zugeordnet. 				
	Förderintensitäten auf Basis der Bemessungs- grundlage für	KU	MU	GU	Univ., FH
	Experimentelle Entwick- lung (EE)	45%	35%	25%	80%
	EE mit Aufschlag für Ko- operation	60%	50%	40%	80%
	Industrielle Forschung (IF)	70%	60%	50%	80%
	IF mit Aufschlag für Ko- operation oder weite Ver- breitung der Ergebnisse	80%	75%	65%	80%
	Erlangung, Validierung oder Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten nur im Zusammenhang mit der Förderung von EE oder IF	50%	50%	-	-
	Vereine und außeruniversitä ternehmen in Anlehnung				

wirtschaftsagentur.at 5/9



	Kommission eingestuft. Es kommen die o. a. Förderquoten für Unternehmen zum Tragen.		
	Aufschläge für Kooperationen: Für Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen kann die Förderintensität um 15 Prozentpunkte bis zu einer Obergrenze von 80% erhöht werden (vgl. obige Tabelle), wenn		
	 a. das Projekt in Zusammenarbeit von wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen erfolgt und b. kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der förderbaren Kosten bestreitet und c. das Projekt die Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU beinhaltet oder grenzübergreifend ist. 		
	Für Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen und Universitäten/Fachhochschulen kann die Förderintensität um 15 Prozentpunkte bis zu einer Obergrenze von 80 % erhöht werden (vgl. obige Tabelle), wenn		
	 a. die Universität/Fachhochschule mindestens 10 % der förderbaren Kosten selbst trägt und b. das Recht hat, die Ergebnisse der von ihnen durchgeführten Arbeiten zu veröffentlichen. c. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen für die Anerkennung als förderbares Kooperationsprojekt zwischen Unternehmen und Universitäten/Fachhochschulen erfüllt sein: 		
	 Es muss ein nachvollziehbarer Wissens- und Know-how-Transfer von der Universität/FH zum Unternehmen (Lead-Partner*in) vorgesehen sein und dadurch echte Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft ermöglicht oder verbessert bzw. vertieft werden und 		
	 das Wertschöpfungspotential am Standort Wien dadurch erhöht und die Innovationskraft der Lead-Partner*innen gesteigert werden. 		
	Die Förderintensität wird für jede*jeden einzelne*n Partner*in gesondert ermittelt und darf bei keinem die genannten Maximalwerte übersteigen.		
Maximale Förderung (siehe Punkt 7.2.)	EUR 600.000		
Bonus (siehe Punkt 7.3.)	Gründungsbonus Ein Gründungsbonus kann ausschließlich an Unternehmensgründer*innen sowie Unternehmen, deren Gründung zum Tag der Antragstellung maximal ein Jahr zurückliegt, vergeben werden. Der Gründungsbonus beträgt EUR 5.000 und wird bei Nachweis der Unternehmensgründung entweder mit der Akontozahlung oder mit der Endauszahlung ausbezahlt. Ein Gründungsbonus kann pro gefördertem Unternehmen nur einmal vergeben werden.		
	Frauenbonus Der Frauenbonus beträgt EUR 10.000. Der Bonus wird vergeben, wenn das Projekt nachweislich von einer dafür qualifizierten (i. S. v. beigelegtem Lebenslauf) im Unternehmen (bei partnerschaftlichen Antragstellungen: des*der Leadpartners*Leadpartnerin) angestellten Mitarbeiterin oder einer dafür qualifizierten geschäftsführenden Gesellschafterin bzw. qualifizierten		

wirtschaftsagentur.at 6/9

	Inhaberin geleitet wird. Die Auszahlung erfolgt im Zuge der Endauszahlung, wenn die zugrundeliegenden Erfordernisse erfüllt wurden.
Förderantrag – Allgemeine Voraussetzungen (siehe Punkt 9.1.1.)	Förderanträge können ausschließlich über die Website der Wirtschaftsagentur Wien eingereicht werden. Die Online-Formulare sind vollständig und richtig auszufüllen.
	Dem Antrag sind jedenfalls folgende Dokumente hinzuzufügen:
	 Antragsbestätigung De-minimis Erklärung letztgültiger Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
Partnerschaftliche Förderanträge (siehe Punkt 9.1.2.)	Eine partnerschaftliche Antragstellung ist möglich.
Art der Bewertungs- und Aus-	Es kommt das Wettbewerbsprinzip zur Anwendung.
wahlverfahren (siehe Punkt 9.2.3.)	Die Antragsfragen und Bewertungskriterien dieses Förderprogramms können auf der Website der Wirtschaftsagentur aufgerufen werden.
Fortschrittsbericht (siehe Punkt 9.5.1.)	Es ist halbjährlich ein Fortschrittsbericht zu legen.
Zwischenbericht (siehe Punkt 9.5.2.)	Ab einer Projektlaufzeit von mindestens 3 Jahren ist eine Teilzahlung nach Legung eines Zwischenberichts inkl. einer Abrechnung möglich. Frühestens jedoch nach der Hälfte der geplanten Projektlaufzeit und spätestens ein Jahr vor dem tatsächlichen Projektende. Es können nur abgeschlossene Arbeitspakete abgerechnet werden und es müssen deutlich mehr als 50 % der Projektkosten nachweislich angefallen sein.
	Für die Berichtslegung sind die zur Verfügung gestellten elektronischen Formulare zu verwenden.
	Bestandteil eines Zwischenberichts ist eine Zwischenabrechnung der bisher tatsächlich angefallenen Projektkosten sowie eine aktualisierte Kostenplanung für das Gesamtprojekt. Sollte daraus eine deutliche Gesamtkostensenkung abzulesen sein, müssen die folgenden Teilauszahlungen an die neuen Umstände angepasst oder überhaupt ausgesetzt werden.
Endbericht inkl. Endabrech- nung (siehe Punkt 9.5.3.)	Unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch 3 Monate nach Projektabschluss, ist online ein aussagekräftiger Endbericht inkl. Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen.
Akonto (siehe Punkt 9.6.1.)	Ein Akonto in Höhe von max. 50 % der zugesagten Fördersumme ist vorgesehen.
Teilzahlung (siehe Punkt 9.6.2.)	Nach positiver Prüfung des vorgelegten Zwischenberichts kann eine Teilzahlung zur Anweisung gebracht werden. Die maximale Höhe errechnet

wirtschaftsagentur.at 7/9



	sich aus dem zugesagten Förderbetrag abzüglich eines allfälligen Akontos sowie eines 20 %igen Rücklasses.
Schlusszahlung (siehe Punkt 9.6.3.)	Nach Prüfung des vorgelegten Endberichts bzw. der Endabrechnung wird die Förderung auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu berechnet.
	Wenn diese errechnete Förderung den in der Mitteilung der Förderentscheidung maximalen Förderbetrag unterschreitet, wird von der errechneten Förderung – andernfalls vom maximalen Förderbetrag – eine bereits geleistete Akonto- und Teilzahlung in Abzug gebracht.
	Ein positiver Saldo wird den Fördernehmer*innen überwiesen, ein negativer Saldo ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen in Höhe von 9 % p. a. zur Vorschreibung.
Auszahlung bei partnerschaftli- chen Förderanträgen (siehe Punkt 9.6.4.)	Eine Auszahlung der gesamten Fördersumme für alle Partner*innen erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung an den*die bevollmächtigten Lead-Partner*in. Der*die Lead-Partner*in ist verpflichtet, die den Partner*innen zustehenden Anteile der Fördersumme gemäß schriftlicher Bekanntgabe der Wirtschaftsagentur Wien unverzüglich weiterzuleiten.
	Die auf die jeweiligen Partner*innen entfallende endgültige Fördersumme wird auf Basis der Endabrechnung und unter Berücksichtigung der EU-beihilferechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der Rahmenrichtlinie bzw. des vorliegenden Programmdokuments neu berechnet. Die gesamte Fördersumme ist mit dem maximalen Zuschussbetrag begrenzt.
Geltungszeitraum (siehe Punkt 14.)	Geltungszeitraum vom 01.04.2024 – 31.03.2025.
	Konkrete Ausschreibungszeiträume werden auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien bekanntgegeben.

wirtschaftsagentur.at 8/9



Anhang I

Industrielle Forschung

gem. Artikel 2 Nummer 85 AGVO:

"industrielle Forschung": planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

Experimentelle Entwicklung

gem. Artikel 2 Nummer 86 AGVO:

"experimentelle Entwicklung": Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

wirtschaftsagentur.at 9/9